

Gebührensatzung für die Nutzung der Wonnegauhalle durch gemeinnützige Vereine und Organisationen

§ 1

Nutzung durch gemeinnützige Vereine und Organisationen

(1) Die Stadt Osthofen setzt gegenüber gemeinnützigen Vereinen und Organisationen keine Hallenmiete fest.

(2) Bei kommerziellen Veranstaltungen der gemeinnützigen Vereine und Organisationen, bei denen Eintrittsgeld verlangt wird und die nicht den Vereinszwecken dienen, wird eine Hallenmiete in Höhe von 300,00 € erhoben.

§ 2

Zusätzliche Kosten

Die Kosten für den Veranstaltungsservice-Dienstleister, eine evtl. erforderliche Brandsicherheitswache sowie die Abfallbeseitigung sind zusätzlich vom Veranstalter zu tragen. Die Höhe dieser Kosten bemisst sich nach der von der Stadt Osthofen bekannt gemachten Entgelttabelle bzw. ist bei der Ordnungsbehörde (Feuerwehr) zu erfragen. Sofern veranstaltungsbedingter Müll nicht über den üblichen Hausmüll entsorgt werden kann („Sondermüll“), werden die hierfür bei dem zuständigen Entsorger anfallenden zusätzlichen Entsorgungskosten in der tatsächlich vom Entsorger gegenüber der Stadt Osthofen abgerechneten Höhe separat berechnet und sind vom Veranstalter binnen 4 Wochen nach Rechnungsstellung durch die Stadt an diese zu zahlen.

§ 3

Überschreitung der Nutzungsdauer

Wird die gemäß Ziffer 1 des Nutzungsvertrages festgelegte Nutzungszeit (Übergabe des Veranstaltungsortes bis zur Rückgabe und vollständigem Verlassen der Räume) überschritten, wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von € 30,00/Std. (inkl. MwSt.) zusätzlich fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Nutzung der Wonnegauhalle durch gemeinnützige Vereine und Organisationen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

67574 Osthofen, den 11.04.2019
Thomas Goller
Stadtbürgermeister

Unbedenklichkeit von Verfahrensmängeln beim Erlass von Satzungen gem. **§ 24 Abs. 6
GemO**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 (6) GemO i. d. F. vom 31.01.1994 in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

67574 Osthofen, den 11.04.2019
Thomas Goller
Stadtbürgermeister